

## **der Jungsozialist\*innen (JUSO) des Kantons Solothurn**

### **Ziel und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen Jungsozialist\*innen des Kantons Solothurn (JUSO Kanton Solothurn) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Solothurn zusammen.

#### Art. 2

Die JUSO Kanton Solothurn setzt sich für eine soziale, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft ein. Sie vertritt insbesondere die Anliegen junger Leute und fördert deren politisches Engagement innerhalb des Kantons Solothurn.

### **Stellung zu anderen Organisationen**

#### Art. 3

Die JUSO Kanton Solothurn ist eine Sektion der JUSO Schweiz gemäss Art. 7 der Statuten der JUSO Schweiz.

#### Art. 4

Die JUSO Kanton Solothurn ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn und übt die entsprechenden statutarischen Vertretungsrechte aus.

### **Mitgliedschaft**

#### Art. 5

Neumitglied der JUSO Kanton Solothurn kann werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Statuten der JUSO Schweiz sowie der JUSO Kanton Solothurn akzeptiert.

#### Art. 6

Die Verweigerung der Aufnahme ist ohne Angaben von Gründen möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft bei der JUSO Kanton Solothurn bedingt keine Mitgliedschaft bei der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Partei ist ausgeschlossen.

#### Art. 9

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen möglich:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr; oder
- durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.

Art. 10

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen bei Vollendung des 35. Lebensjahres oder durch ausdrücklich gewünschten Austritt.

## **Organe**

Art. 11

Die Organe der JUSO Kanton Solothurn sind:

- die Jahresversammlung;
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

### ***Jahresversammlung (JV)***

Art. 12

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der JUSO Kanton Solothurn.

Art. 13

Die ordentlichen Geschäfte der Jahresversammlung sind:

- Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bewilligung des Budgets
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Änderung der Statuten

Art. 14

Die ausserordentlichen Geschäfte der Jahresversammlung sind:

- Erlass politischer Grundsatzklärungen
- Erlass inhaltlicher Richtlinien für die künftige Tätigkeit
- Fassen von Abstimmungsparolen
- Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen

Art. 15

Die Jahresversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder verpflichtet, unter Angabe der Traktandenliste eine ausserordentliche Jahresversammlung einzuberufen.

Art. 16

Die Jahresversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Für Statutenänderungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

### ***Die Mitgliederversammlung (MV)***

Art. 17

Der Vorstand lädt mindestens fünf Mal pro Jahr zu Mitgliederversammlungen ein.

Art. 18

Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind die ausserordentlichen Geschäfte der Jahresversammlung (siehe Art. 14), sowie die Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt, sofern sie nicht zwingend der JV vorbehalten sind.

Art. 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.

### ***Vorstand***

Art. 20

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der JUSO Kanton Solothurn. Ihm obliegen alle Aufgaben, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung;
- regelmässige und offene Information aller Mitglieder;
- Ausführung des politischen Tagesgeschäfts und operationeller Tätigkeiten.

Art. 21

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche an der JV gewählt werden. Die JV entscheidet vor der Wahl, ob ein Co-Präsidium oder ein Präsidium und Vize-Präsidium eingesetzt werden soll.

Art. 22

Dem Vorstand gehören mindestens an:

- ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabe „Finanzen“;
- ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabe „Sekretariat“;
- ein Präsidium bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern (Co-Präsidium oder Präsidium und Vize-Präsidium)

Art. 23

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich aus Mitgliedern verschiedener Geschlechter zusammen.

Art. 24

Der Vorstand ist befugt, im Sinne der JUSO, kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren. Zu einer solchen kurzfristigen Aktion ist das einfache Mehr des Vorstands notwendig.

Art. 25

Der Vorstand soll sich bei der Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen des genehmigten Budgets bewegen.

### ***Arbeitsgruppen***

Art. 26

Jahresversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstand können zur dauernden oder vorübergehenden Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppe ist demjenigen Organ, das sie eingesetzt hat, rechenschaftspflichtig.

### ***Revision***

Art. 27

Die Revisoren resp. Revisorinnen sind zuständig für die Überprüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit von Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie stellen Antrag an die Jahresversammlung.

## **Protokollführung**

Art. 28

Ein Protokollführer resp. eine Protokollführerin ist zuständig für die Protokollierung anlässlich von Jahresversammlungen. Ist ein Protokollführer resp. eine Protokollführerin verhindert, wird er/sie von einem Ersatz vertreten. Die Protokollierung der Vorstandssitzungen übernimmt eine vom Vorstand bestimmte Person.

## **Finanzen**

Art. 29

Die JUSO Kanton Solothurn finanziert sich durch:

- Rückerstattung eines Teils der Mitgliederbeiträge von der JUSO Schweiz
- Beiträge der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn
- Spenden
- Erträge aus dem Verkauf von JUSO-Artikeln
- Überschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen

Art. 30

Die JUSO Kanton Solothurn haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die finanzielle Haftung ihrer Mitglieder über die geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Auflösung**

Art. 31

Die Auflösung der JUSO Kanton Solothurn kann nur eine eigens einberufene, ausserordentliche Jahresversammlung beschliessen. Die Auflösung der JUSO gilt als beschlossen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder dagegen stimmen. Die ausserordentliche Jahresversammlung entscheidet über die weitere Verwendung des Vermögens.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 32

Diese revidierten Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung vom 7. Juni 2019 in Kraft und ersetzen jene vom 31. März 2017.